

Mitarbeiterbeteiligung – Der Staat fördert, Unternehmen und ihre Mitarbeiter profitieren

Eine Beteiligung der Mitarbeiter am eigenen Unternehmen rechnet sich für Unternehmen und Mitarbeiter. Diese Form der Kapitalbeteiligung gewinnt neben der durchaus üblichen Erfolgsbeteiligung, z.B. in Form von Prämien, nicht zuletzt auf Grund der Förderung durch das 5. Vermögensbildungsgesetz (VermBG) immer mehr an Bedeutung. Nach einer empirischen Erhebung der Gesellschaft für innerbetriebliche Zusammenarbeit mbH (GIZ) bieten in Deutschland zurzeit ca. 3.300 Unternehmen eine Mitarbeiterbeteiligung an. In diesem Zusammenhang haben etwa 2,55 Millionen Mitarbeiter ihrem Unternehmen Kapital in Höhe von insgesamt Euro 13 Mrd. zur Verfügung gestellt.

Von den Rechtsanwälten Dr. jur. Rolf Kobabe und Verena Ludewig

Teil 2

Nachdem Ihnen im ersten Teil der Reihe **Mitarbeiterbeteiligung** eine Übersicht über die Vorteile einer finanziellen Beteiligung von Mitarbeitern am eigenen Unternehmen gegeben wurde, erläutern wir

men, wie z.B. Dentallabore, entsprechend dem Grundsatz der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand gefördert werden, um so den Mitarbeitern finanzielle Anreize zu geben und sie gleichzeitig zu

fassende Vermögens-, Informations- und Mitverwaltungsrechte eingeräumt, durch die sie die Geschicke des Unternehmens teilweise mitbestimmen können. Die wichtigsten Rechte des Ak-

delsrechtlichen Bestimmungen und steuerrechtlichen Grundsätzen beteiligt. Er nimmt nach Maßgabe der Genussrechtsbedingungen am Gewinn und Verlust des Unternehmens teil. Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung stehen dem Genussrechtsinhaber nicht zu. Der Genussrechtsinhaber erhält sein Kapital grundsätzlich (nach Kündigung) am Ende der vertraglich festgelegten Laufzeit zurück. Wird das Genussrecht als Wertpapier verbrieft und dadurch zum Genussschein, so wird aus dem Genussrecht ein Instrument, das ähnlich einer Aktie an und außerhalb von Börsen gehan-

delt werden kann (vgl. z.B. Bertelsmann-Genussscheine), wobei eine Veräußerbarkeit der Beteiligung außerhalb der Börse auf Grund des fehlenden organisierten Marktes jedoch schwierig ist. Die **Stille Beteiligung** ist eine unternehmerische (handelskaufmännische) Gewinnbeteiligung, bei der eine Gewinnbeteiligung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, die Verlustbeteiligung jedoch ausgeschlossen werden kann. Der Begriff des „Stillen“ ergibt sich daraus, dass der Beteiligte ohne Einflussnahme im Hintergrund bleibt und dem Geschäftsinhaber die Unternehmenstätigkeit überlässt. Die stille Beteiligung kann gleich der Genussrechtsbeteiligung so ausge-

staltet werden, dass sie sich als mezzanine Unternehmensbeteiligung darstellt und somit als Eigenkapitalersatz bilanziert werden kann. Damit können Genussrechte und stille Beteiligungen so konzipiert werden, dass sie unter Verzicht der für die direkte Unternehmensbeteiligung (Aktien, GmbH-Anteile) immanenten Mitbestimmungsrechte die Eigenkapitalquote des Unternehmens erhöhen. Das **Mitarbeiterdarlehen** stellt eine Fremdkapitalbeteiligung dar. Dem Arbeitnehmer ist eine feste, gewinnunabhängige Verzinsung zu garantieren und das zur Verfügung gestellte Kapital muss am Ende der Laufzeit zurückgezahlt werden. Wie die Ge-



Ihnen im zweiten Teil die verschiedenen Ausgestaltungsformen einer Mitarbeiterbeteiligung und die Möglichkeiten staatlicher Förderung. Im dritten und letzten Teil schließlich zeigen wir Ihnen auf, welche Details bei der Einführung von Mitarbeiterbeteiligungen im Unternehmen, gerade in Hinblick auf die praktische Durchführung, zu beachten sind.

Mitarbeiterbeteiligung

Unter einer Mitarbeiterbeteiligung im Sinne einer Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung ist die vertragliche und dauerhafte Beteiligung von Mitarbeitern am Produktivvermögen des arbeitgebenden Unternehmens zu verstehen. Dem Unternehmen wird von den Beschäftigten Kapital zur Verfügung gestellt, das sich entsprechend der jeweiligen Ertragssituation vergrößert und bei bestimmten Ausgestaltungen bei Verlusten des Geschäftsbetriebs auch zu Verlusten im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung führen kann.

Es ist nicht nur Konzernen und Großunternehmen vorbehalten Mitarbeiterbeteiligungen mit staatlicher Förderung anzubieten. Vielmehr können auch kleine und mittelständische Unter-

nehmen zu binden.

Mögliche Beteiligungsformen

Je nach Gesellschaftsform des Unternehmens gibt es, wenn eine staatliche Förderung in Anspruch genommen werden soll, die Möglichkeit einer direkten Beteiligung über GmbH-Anteile bzw. Belegschaftsaktien (Eigenkapital), einer Genussrechtsbeteiligung sowie einer stillen Beteiligung (in bestimmten Ausgestaltungsformen mezzanine Beteiligungsformen im Sinne von Eigenkapitalersatz) oder der Ausgabe eines Mitarbeiterdarlehens (Fremdkapital). Neben der Rechtsform des Unternehmens hängt die Wahl der Beteiligungsform auch von den Vorstellungen und Zielen des Unternehmens und der Mitarbeiter ab. Insbesondere muss das Unternehmen sich fragen, welche Informations- und Mitwirkungsrechte es den Mitarbeitern zuteil kommen lassen will.

Das **Angebot** von Aktien ist ebenso wie die Vergabe von **GmbH-Anteilen** eine direkte Unternehmensbeteiligung. Dies hat zur Folge, dass die Eigenkapitalquote erhöht wird. Gleichzeitig werden den Erwerbern (Mitarbeitern) um-

motivieren und an das Unternehmen zu binden. tionärs sind das Recht auf Teilnahme an und das Stimmrecht in der Hauptversammlung. Das Aktienrecht verbietet die Rückgewähr des Kapitals an die Aktionäre. Dies bedeutet, dass es für den Aktionär nicht möglich ist, seine Aktie an die Gesellschaft zurückzugeben, um sein Kapital zurückzubekommen. Vielmehr kann der Anleger/Mitarbeiter seine Aktien nur durch Verkauf verwerten, bei Kurssteigerungen aber auch einen Gewinn erzielen. Bei der Vergabe von GmbH-Anteilen ist zu beachten, dass die Übertragung der Anteile von einem Notar beurkundet werden muss. Auch GmbH-Anteile räumen umfassende Vermögens-, Informations- und Mitverwaltungsrechte ein. Sie können ebenfalls nicht zurückgegeben, sondern nur veräußert werden. Die Vergabe von GmbH-Anteilen ist im Rahmen einer Mitarbeiterbeteiligung eher unüblich, sie bietet sich grundsätzlich nur für die Bindung von Führungspersonal an.

Im Gegensatz zum Aktionär und GmbH-Gesellschafter ist der **Genussrechtsinhaber** kein Gesellschafter. Der Genussrechtsinhaber ist mit seiner eingezahlten Einlage lediglich am Vermögen des Unternehmens nach den han-

ANZEIGE